



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
buwd@lu.ch

Luzern, 28. Februar 2017

Totalrevision des Kantonalen Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (SRL Nr. 725): Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Küng
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen für die Vernehmlassung zum Jagdgesetz und der Jagdverordnung. Wir begrüssen die gleichzeitige Revision und damit den Erhalt umfassender Informationen rund um die Regelung der Jagd. Für die weitere Beratung des Geschäftes in der Kommission und im Kantonsrat regen wir an, das neue Gesetz und die Verordnung in einer Synopse mit dem alten Gesetz darzustellen. So sind die Änderungen und Anpassungen einfacher zu überblicken.

Wir begrüssen diese Totalrevision und die Anpassung des Gesetzes und der Verordnung an die heutigen Herausforderungen. Grundsätzlich sind wichtige Aspekte aufgenommen worden.

Freundliche Grüsse

Monique Frey
Fraktionspräsidentin Grüne

Im nachfolgenden finden Sie unsere Bemerkungen und Anträge auf Änderungen und Ergänzungen des total revidierten Jagdgesetzes (JG) und der Jagdverordnung (JV):

In § 1 („**Zweck und Ziele**“) JG vermissen wir eine Aussage zum zeitgemässen **Konfliktmanagement** sowie den Umgang mit Neozoen. Die heutigen und künftigen Herausforderungen an die Jagd und den Schutz der Wildtiere sind nicht mehr dieselben wie vor 20 oder 30 Jahren. Diesen Veränderungen muss sich die Gesetzgebung anpassen. Mit einem solchen Passus hätte der Kanton zukünftig auch eine Legitimation für sein entsprechendes Engagement.

Wir regen daher an, in § 1 das Ziel aufzuführen, dass das JG **ein zeitgemässes Wildtier-Management zum Wohle der Wildtiere sicherstellen** soll.

In § 7 („**Jagdgesellschaft**“) JG wird eine Mindestzahl an Jagdgesellschaftsmitgliedern erwähnt, nicht jedoch eine Maximalzahl an Jagdteilnehmenden. Gerade im Hinblick auf sogenannte „Gesellschaftsjagden“ (eingeladene Jagdgäste) stellen wir jedoch das Risiko fest, dass die Jagdausübung zu ineffizienter und allg. wildtier-störender Tätigkeit tendieren könnte. Dies ist zu verhindern.

Wir regen daher an, neben der Mindestzahl auch eine **Maximalzahl** an Jagdausübenden im Revier zu definieren.

§ 10 Abs. 4 („Jagdpachtzins und Zuschlag“) **begrüssen** wir. Wir sehen darin die Hoffnung, dass die Jagdkasse so ausreicht, um **alle** Zwecke und Ziele gemäss § 1 des Jagdgesetzes zu finanzieren.

Basierend auf § 19 Abs. 2a JG regen wir an, die bundesrechtliche **Schonzeit bezüglich Wildenten** in der Jagdverordnung (JV § 15 Abs. 1g) aufzunehmen und die Zeit vom 1.1. bis zum 15.9. auszudehnen. Die Bejagung der Wildenten im Winter führt zu übermässigen und die Brut störenden Eingriffen in die Sozialstruktur der Wildenten, da sich ein grosser Teil dieser Vögel im Winterquartier paart.

Basierend auf § 19 Abs. 2d JG kann der Kanton Vorgaben zur **Ausübung der Jagd** machen, namentlich auch bezüglich Waffen und Munition. **Bleihaltige** Munition ist seit längerem wegen ihrer umwelt- und tierschädlichen Wirkung in kritischer Diskussion. Blei ist ein Umweltgift, das bei Mensch und Tier Vergiftungen bewirkt. Wir regen daher an, dass – z.B. nach einer angemessenen aber kurzen **Übergangsfrist** – auf die Verwendung von bleihaltiger Munition zu verzichten sei. Entsprechende Waffen stehen bereits heute zur Verfügung und einige Kantone haben schon aktuell die Weisung, dass ihre Jagdaufsichtspersonen auf bleihaltige Munition verzichten sollen.

Wir regen daher an, dass in **§ 19 Abs. 2 der JV** der Satz ergänzt wird: „... und **bleihaltige Munition (letztere nach 5 Jahren nach Inkraftsetzung dieser Verordnung)** sind nicht erlaubt.“

In **§ 20 des JG** werden die **Aufgaben der Jagdgesellschaften** umschrieben.

Wir regen an, hier in Abs. 1 eine **Ergänzung** hinzuzufügen. Jagdgesellschaften sollen den Kanton / die Dienststelle **aktiv** bei der Umsetzung nationaler und kantonaler **Aufgaben** (z.B. der Regulierung nicht einheimischer / invasiver Arten) unterstützen.

Basierend auf § 28 JG wird in **§ 23 der JV geregelt**, welche Tierarten geschützt sind. Wir vermissen

hierbei den **Feldhasen**, dessen Bestände im Kanton zu klein sind um eine Bejagung zu rechtfertigen.

§ 23 Abs. 2 der JV ist zudem sehr unklar formuliert. Welche **Kriterien** gelten für eine **Berechtigung** zur Jagd auf geschützte Tierarten. Diese offene, unkonkrete Formulierung können wir ohne **Konkretisierungen** nicht akzeptieren. Allenfalls könnte auf Abs. 2 auch verzichtet werden?

Basierend auf § 32 des JG erwähnt der Kanton Massnahmen gegen streuenden Hunde und Katzen. Dies ist zu begrüssen. Gerade in Agglomerationsnähe und bei „Hot Spots“ von Freizeitnutzungen sind Hunde und Katzen wesentliche Störfaktoren. Besonders in der Nähe von Schutzgebieten führt dies zu Populationsbeeinträchtigungen.

Wir regen daher an, den entsprechenden § 27 der JV zu ergänzen im Sinne, dass **innerhalb von Schutzgebieten Katzen aktiv entfernt** werden dürfen. Schutzbeauftragte sollen eine entsprechende Legitimation erhalten.

In § 32 wird die **Wildtierfütterung** erwähnt.

Eine **Bewilligungspflicht** unterstützen wir aus wildtierbiologischer und naturkundlicher Sicht ausdrücklich. Wir regen jedoch zudem an, ausdrücklich das **Ludern in Siedlungsnähe klar zu verbieten**. Dieses ist nicht nur konfliktbeladen, es sorgt auch für Diskussionen innerhalb der Jagd selber. Zudem ist es ein gesellschaftliches Reizthema.

Zudem regen wir an, **in der Verordnung (oder in Ausführungsbestimmungen) klare Regeln und Kriterien** bezüglich der Bewilligungsfähigkeit von Fütterungen aufzulisten.

Eventualiter kann auch bereits in § 32 JG ein zusätzlicher Abs. 3 beigefügt werden: „**Der Regierungsrat regelt die Details.**“

§ 36 des JG (und entsprechend in § 28 Abs. 3 der JV) werden die Aufgaben der **Revierkommission** umschrieben. Im Sinne einer kantonsweit einheitlichen und klaren Umsetzung regen wir an, dass der Kanton nicht nur **Empfehlungen** abgeben „*kann*“, sondern **abgibt**.

§ 36 Abs. 3 sollte entsprechend ergänzt werden, dass die Revierkommission ihre Empfehlungen „**entsprechend den kantonalen Vorgaben**“ abgibt. Dies ist wichtig im Hinblick auf die zumutbaren Schutzvorkehrungen bzw. der Schadenabgeltung.

§ 38 des JG (sowie § 34 der JV) regelt die **Selbsthilfe**. Diese hinterfragen wir grundsätzlich. Ist es wirklich zweck- und verhältnismässig und tierschutzkonform, dass Laien zu tödlichen Massnahmen gegen Wildtiere legitimiert werden? Wir regen vielmehr an, § 38 des JG (sowie den entsprechenden § 34 der JV) zu streichen und Selbsthilfemassnahmen nicht mehr zuzulassen.

Entsprechend sollte auch § 42 Ziffer b. **gestrichen** werden.

§ 41 des JG regelt die **Entschädigungsverantwortung**. Aus unserer Sicht ist § 41 Abs. 1b anzupassen. Der eingeschobene **Teilsatz** „...*für die der Bund die Kantone zur Schadenabgeltung verpflichtet, ...*“ soll **gestrichen** werden. Dies erachten wir als sinnvoll und nötig im Hinblick auf die absehbare Revision des eidgenössischen Jagdgesetzes. Es sollen grundsätzlich Schäden durch geschützte Arten abgegolten werden, wenn gegen diese jagdliche Massnahmen in Betracht gezogen werden.